

Antrag

auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

An

Ich beantrage die Ausstellung einer

Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz

Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz und lege die dafür nötige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei ¹

Antragstellerin oder Antragsteller:

Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e) (vorangestellt)			
Familien- oder Nachname(n) zum Zeitpunkt der Antragstellung			
sämtliche früheren Familien-/Nachnamen			
Vorname(n)			
Akademische(r) Grad(e) (nachgestellt)			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geschlecht:	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Geburtsort (Ort, polit. Bezirk, Land, Staat)			
Staatsangehörigkeit(en) ²			
Vornamen der leiblichen Eltern		Vater:	Mutter:
Vorgewiesene Dokumente Daten der vorgewiesenen Dokumente (Nachweise der Identität, Staatsangehörigkeit(en) und früherer Namen; Datumsangaben bitte in der Form TT.MM.JJJJ)	Art:	Ausstellende Behörde:	
	Nummer:	Ausstellungsdatum:	
	Art:	Ausstellende Behörde:	
	Nummer:	Ausstellungsdatum:	
	Art:	Ausstellende Behörde:	
	Nummer:	Ausstellungsdatum:	

Bitte wenden!

- ¹ Gemäß § 10 Abs.1b Strafregistergesetz darf eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ nur ausgestellt werden, wenn aus dieser Bestätigung hervorgeht, dass sie benötigt wird, um Ihre Eignung für eine bestimmte berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, zu prüfen.
- ² Die Angabe der Staatsangehörigkeit(en) ist nur dann notwendig und durch die Behörde anhand geeigneter Dokumente zu überprüfen, wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates sind und die Einholung einer Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen.

Für den Fall, dass die Bescheinigung(en) nicht sofort ausgefolgt werden kann (können), ersuche ich um Zustellung (Eine Zustelladresse ist von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, die die Einholung einer Auskunft aus dem Heimatstaat verlangen, jedenfalls einzutragen!)

mittels	<input type="radio"/> RSa (eigenhändig)	<input type="radio"/> Normalbrief
Adressat		
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür		
Postleitzahl, Ort, Staat		

Nur für eine Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann; die Angabe einer bestimmten Stelle entfällt).
- nur zur Vorlage bei... (genaue Bezeichnung der Stelle)

Bezeichnung des Adressaten ³	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort, Staat	

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:

Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft: ⁴	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Nationale Identitätsnummer ⁵	(sofern im Herkunftsstaat vorgesehen)	

Ort, Datum

Unterschrift

- ³ Als Adressat ist eine natürliche oder juristische Person, nicht aber die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben.
- ⁴ Wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, können Sie verlangen, dass die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, auch eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates einholt; diese Informationen werden Ihnen vom Strafregisteramt an die o.a. Adresse in der von Ihnen gewählten Variante zugestellt, sobald sie dort vorliegen. Einige EU-Staaten verlangen hierzu eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits; wenn Sie die Einholung der Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen, erteilen Sie damit auch diese Zustimmung. Ob Ihr Herkunftsstaat Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, richtet sich allein nach den Gesetzen dieses Staates.
- ⁵ Wenn in Ihrem Herkunftsstaat eine Identitätsnummer (persönliche Identifikationsnummer, Personenkennziffer o. ä.; meist im Reisedokument enthalten) vorgesehen ist, geben Sie diese hier an. (Entfällt, wenn Sie die Einholung einer Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat nicht verlangen.)